

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 33 (1962)

Heft: 10

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

FACHBLATT FÜR SCHWEIZERISCHES ANSTALTSWESEN

VSA

REVUE SUISSE
DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Nr. 10 Oktober 1962 Laufende Nr. 368
33. Jahrgang - Erscheint monatlich

AUS DEM INHALT:

Einladung zur Rigi-Tagung

*Kantonales Alters- und Pflegeheim «Waldruh»
Gulp, Willisau-Land*

Reformiertes Lehrlingshaus Zürich 7

*Richtet das Fernsehen bei Kindern
psychologische Schäden an?*

Blumen für die Blinden

Hinweise auf wertvolle neue Bücher

Umschlagbild: Die gepflegte Umgebung des Alters- und Pflegeheims «Waldruh» Gulp, Willisau-Land.
Photos Hans Blättler, Luzern

REDAKTION: Emil Deutsch, Selnaustrasse 9,
Zürich 39, Telefon (051) 27 05 10

DRUCK UND ADMINISTRATION: A. Stutz & Co.,
Wädenswil, Telefon (051) 95 68 37, Postcheck VIII 3204

INSERATENANNAHME: Georges Brücher,
Romanshorn TG, Tel. (071) 6 40 33

Und nachher?

An zwei Lehrstellen ist er gescheitert, aber jetzt hat er sich am dritten Ort, nämlich im Erziehungsheim aufgefangen, und es besteht die berechtigte Hoffnung, dass er seine Berufslehre zu einem guten Ende führen wird. Es ist nicht das erste Mal, dass wir diese Feststellung machen dürfen. Wie mancher Bursche hat über den Weg des Erziehungsheimes seine berufliche Ausbildung erhalten und konnte am Tage seiner Volljährigkeit mit einigem Stolz und einiger Genugtuung zurückblicken. Vielfach handelt es sich bei diesen jungen Leuten um solche, die im Sinne von Art. 368 ZGB unter Vormundschaft stehen. Die Anordnung dieser Massnahme erfolgt in den weitaus meisten Fällen nicht etwa, weil der junge Mensch wissentlich versagt hat. Die Notwendigkeit ergibt sich überall dort, wo der Inhaber der elterlichen Gewalt aus irgend einem Grunde seine Aufgabe als Erzieher nicht erfüllen kann: Da sind die ausserehelich Geborenen, die nicht unter die elterliche Gewalt ihrer Mutter gestellt wurden. Zu ihnen gesellen sich alle jene, deren Inhaber der elterlichen Gewalt gestorben ist. Und zur dritten Gruppe gehören die Jugendlichen, bei denen die Eltern als Erzieher vollständig versagt haben und deshalb durch Entzug im Sinne von Art. 285 ZGB der elterlichen Gewalt verlustig gingen. Sie alle, hinter denen nebst der Heimleitung noch ein Vormund wirkt, werden häufig auf den Tag ihrer Volljährigkeit doppelt beschenkt. Lehrabschluss und Heimaus-